

bpa Arbeitgeberverband e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf einer Vierten Verordnung über
zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche

Bearbeitungsstand: 26.02.2020 10:16 Uhr

Berlin, 31. März 2020

Stellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat diesen Monat den Entwurf einer Vierten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche bekanntgegeben und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 1. April gegeben. Dieser kommen wir gern nach.

Der Entwurf der neuen Verordnung übernimmt die Empfehlungen der Vierten Pflegekommission, der wir als Vertreter der privaten Arbeitgeber in der Pflegebranche angehörten. Am 28. Januar hatten sich sämtliche Mitglieder der Vierten Pflegekommission einstimmig auf die Erhöhung des bisherigen Mindestlohns, die Einführung neuer Mindestlöhne für qualifizierte Pflegehilfskräfte und Pflegefachkräfte sowie auf mehr Urlaubstage für Beschäftigte in der Pflege geeinigt. Der Verordnungsentwurf spiegelt dieses Ergebnis 1:1 wider und wird unsererseits in allen Punkten befürwortet.

Lediglich bei der Formulierung der Fälligkeit in § 3 des Verordnungsentwurfes schlagen wir zur besseren Verständlichkeit vor, die Regelung in Absatz 1 um einen Satz 4 zu ergänzen.

Im Verordnungsentwurf lautet § 3 Absatz 1: „[...] Für die Zeit ab dem 1. Mai 2021 wird das Mindestentgelt für die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Arbeitsleistung zu erbringen war. **Im Übrigen** wird das Mindestentgelt für die Zeit ab dem 1. Mai 2021 spätestens am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats fällig.“

Aus Klarstellungsgründen empfehlen wir, Absatz 1 um folgenden Passus zu ergänzen:

„Zu diesen Entgeltbestandteilen gehören unter anderem die Entgelte aus dem Bereitschaftsdienst gemäß § 2 Absatz 6 und gegebenenfalls von den Arbeitszeitkontenregelungen gemäß Absatz 2 nicht erfasste Arbeitsstunden, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen.“

Der Formulierungsvorschlag orientiert sich an den Überlegungen der Kommission, die den Empfehlungen zugrunde lagen, dort Seite 11.

Wir regen an, diese Ergänzung in den Verordnungstext aufzunehmen.